

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Abfall, Stoffe,
Biotechnologie
3003 Bern

Aarau, 23. Mai 2012

Dritte Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2012 sind die Kantone eingeladen worden, zur dritten Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Ausgangslage

Mit den vorliegenden Entwürfen werden diverse Anpassungen des schweizerischen Chemikalienrechts vorgeschlagen, die zur Angleichung an internationale beziehungsweise europäische Regelungen dienen. Im Weiteren sollen die schweizerischen Bestimmungen über klimaaaktive Kältemittel überarbeitet werden. Die Revisionsvorlage umfasst die folgenden Kernpunkte:

- Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) enthält zu über 30 Stoffen und Produktgruppen Einschränkungen und Verbote. Die entsprechenden europäischen Regelungen wurden erweitert oder geändert. Die ChemRRV soll an die neuen EU-Bestimmungen angepasst werden.
- Die EU hat für 14 besonders besorgniserregende Stoffe eine Zulassungspflicht erlassen. Im vorliegenden Entwurf werden entsprechende Regelungen auch für die Schweiz vorgeschlagen.

- Die Neufassung der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung von Schwermetallen und Flammschutzmitteln in Elektro- und Elektronikgeräten soll im schweizerischen Recht nachvollzogen werden. Wesentliche Änderungen sind die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Stoffverbote auf weitere Gerätekategorien und die Pflicht für Herstellerinnen, in einer Konformitätserklärung die Einhaltung der Stoffverbote zu bestätigen.
- Die vorgesehenen Änderung der Detergenzienverordnung der EU, die vorsieht, dass Geschirrspülmittel für Maschinen für Haushalte ab 2017 nicht mehr als 0,3 g Phosphor enthalten dürfen, soll in der Schweiz ebenfalls umgesetzt werden. In der Schweiz sind Phosphate in Waschmitteln bereits heute verboten, nun sollen diese Stoffe auch in Geschirrspülmitteln für Maschinen eingeschränkt werden.
- Unabhängig vom EU-Recht sollen die Bestimmungen über klimaaktive Stoffe in der ChemRRV überarbeitet werden. Anlass dazu sind die während sieben Jahren im Vollzug gesammelten Erfahrungen sowie technische Neuerungen. Mit den Änderungen wird beabsichtigt, die Emissionen dieser Treibhausgase weiter zu senken und den administrativen Aufwand für Industrie und Vollzugsbehörden zu reduzieren.
- Zur Verbesserung der Einhaltung der Anwendungsbeschränkungen für Unkrautvertilgungsmittel wird vorgeschlagen, dass die Verwender zukünftig auf den Verpackungen dieser Mittel auf die geltenden Verbote aufmerksam gemacht werden müssen.

Daneben werden einzelne weitere Anpassungen vorgeschlagen, welche der besseren Wirksamkeit oder der klareren Strukturierung des bestehenden Rechts dienen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

2.1 Übernahme und Angleichung von Stoffverboten und Stoffbeschränkungen entsprechend dem EU-Recht

Die Übernahme der Stoffverbote und -beschränkungen der EU in die ChemRRV ist seit Längerem üblich und kaum umstritten. Wir begrüßen dabei die Festlegung möglichst kurzer Übergangsfristen. Da die Schweiz das EU-Recht nur zeitversetzt nachvollziehen kann, ergibt sich regelmässig die Situation, dass in der EU nicht mehr konforme Produkte in der Schweiz noch in Verkehr gebracht werden können. Die Übergangsfristen sind so zu regeln, dass solche "Abverkäufe" möglichst verhindert werden können.

2.2 Regelungen über die Zulassungspflicht für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter besonders besorgniserregender Stoffe

Wir begrüßen die Festlegung von Bestimmungen über den Umgang mit Stoffen, die in der EU der Zulassungspflicht unterstehen, mit der Absicht, in der Schweiz ein gleiches Schutzniveau zu erreichen.

Die Vollzugsbehörden der Kantone sind darauf angewiesen, über die von der Anmeldestelle gewährten Ausnahmegewilligungen informiert zu werden, damit sie das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Meldungen nach Ziffer 3 überprüfen können.

Die Anmeldestelle ist deshalb zu verpflichten, ein Verzeichnis über die Ausnahmen nach Ziff. 2 Abs. 4 zu führen und zu veröffentlichen.

2.3 Anpassung der Bestimmungen über elektrische und elektronische Geräte an die revidierte Richtlinie der EU

Die möglichst zeitgleiche Umsetzung der revidierten europäischen Bestimmungen über Schadstoffe in elektrischen und elektronischen Geräten wird begrüsst.

2.4 Ausdehnung des Phosphatverbotes auf Geschirrspülmittel entsprechend der europäischen Detergenzienverordnung

Wir begrüssen die möglichst zeitgleiche Einführung der neuen Bestimmungen der EU über den Maximalgehalt von Phosphaten in Geschirrspülmitteln.

2.5 Überarbeitung der schweizerischen Bestimmungen über klimaaktive Stoffe (Kältemittel)

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, da diese zu einem Abbau der aufwendigen Bewilligungspflicht führen und zudem die Verbote und Ausnahmekriterien klar festlegen.

2.6 Deklarationspflicht für Anwendungsbeschränkungen auf der Verpackung von Unkrautvertilgungsmitteln

Wir begrüssen die vorgeschlagene Deklarationspflicht auf den Verpackungen von Unkrautvertilgungsmitteln.

Mit der Information auf der Verpackung können die Verwenderinnen und Verwender auf konkrete Verbote und Beschränkungen bestimmter Mittel hingewiesen werden.

2.7 Behandlung von Rundholz in der Gewässerschutzzone S3 im Wald

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung, die eine Behandlung von Rundholz im Wald in der Schutzzone S3 ermöglichen soll.

3. Änderung bestehenden Rechts

3.1 Direktzahlungsverordnung

Die Anpassung der Direktzahlungsverordnung an die geltenden Bestimmungen der ChemRRV würde einer Verschärfung der heute gehandhabten Praxis entsprechen.

Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen entlang des Waldrands müssen weiterhin möglich sein, weil dieser Streifen häufig der Entstehungsort solcher Problempflanzen (Einheimische und Neophyten) ist. Diese sollten dort bekämpft werden können, bevor sie sich weiter ins Kulturland ausdehnen und dort grösseren Schaden anrichten beziehungsweise mit einem Mehraufwand an Herbiziden bekämpft werden müssen.

Wir beantragen deshalb, den Anhang 2.5 der ChemRRV so anzupassen, dass eine Einzelstockbehandlung von Problempflanzen in einem Streifen von 3 m entlang der Waldgrenze erlaubt ist.

Im Weiteren soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von besonders kritischen Neophyten in Auen- und Naturschutzgebieten ermöglicht werden.

Die Asiatischen Staudenknöteriche sind die einzigen, gegenwärtig in der Schweiz vorkommenden invasiven Neophyten, deren Bekämpfung mit mechanischen Mitteln, das heisst durch Ausreissen oder Mähen, nur schwer möglich ist. Sie kommen schwerpunktmässig entlang von Fliessgewässern vor und breiten sich entlang von diesen aus. Bereits ein kleines vom Wasser transportiertes Spross- oder Rhizomstück genügt, um Gewässer abwärts einen neuen Bestand zu gründen, welcher sich auf Kosten der einheimischen, standortgemässen Vegetation zu einem immer grösser werdenden Bestand ausbreitet.

Mit einem Lösungsansatz, der Einzelfallbewilligungen zur räumlich und zeitlich begrenzten Bekämpfung von Asiatischen Knöterichen entlang der Gewässer durch ausgebildete Fachpersonen zulässt, besteht die Möglichkeit, die Invasion bestehender und neuer, mit grossem finanziellen und ideellen Aufwand geschaffener Auen- und Naturschutzgebiete durch den Knöterich frühzeitig zu unterbinden.

Anhang 2.5 Ziffer 1.2 der ChemRRV soll daher mit einem neuen Absatz 6 ergänzt werden.

Der Vorschlag lautet:

"Die kantonale Gewässerschutzfachstelle kann mit einer Ausnahmegewilligung vom Verbot nach Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. a–e absehen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von asiatischen Staudenknöterichen in besonders schützenswerten Gebieten zulassen, wenn dieser durch ausgebildete Fachleute mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt wird. Das Gesuch um Ausnahmegewilligung muss den vorgesehenen Einsatz ausführlich beschreiben (Ort, Art, Dauer und Sicherheitsvorkehrungen). Die Erfahrungen des interkantonalen Pilotprojekts sind dabei zu berücksichtigen. Allenfalls ist die Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzuheben."

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– asb@bafu.admin.ch